

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

CCV Geschenkkarte

CCV GmbH
www.ccv.eu

let's make
payment
happen



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Abwicklung von Geschenkkarten der CCV GmbH, Gewerbering 1, 84072 Au i.d. Hallertau | Stand 02/2021

1 Vertragsinhalt

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCV GmbH, Gewerbering 1, 84072 Au i.d. Hallertau, im Folgenden „CCV“ genannt, regeln die Einrichtung und den Betrieb eines onlinebasierten Systems zur Abwicklung von Geschenkkarten am Terminal des Vertragspartners, im Folgenden „Händler“ genannt. Es gelten daneben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCV GmbH, abrufbar unter <https://www.ccv.eu/de/agb/>.

2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

2.1 Der Vertragsgegenstand/Leistungsumfang wird im Wesentlichen durch die „Zusatzvereinbarung CCV Geschenkkarte“ sowie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. CCV erbringt für den Händler die Einrichtung und Konfiguration des Geschenkkartensystems sowie dem Betrieb des Geschenkkartensystems inkl. Transaktionsverarbeitung und Herstellung der (individualisierten) Geschenkkarte.

2.2 Die Funktionalität der Geschenkkarte läuft unabhängig von einem Kassensystem. Die Anbindung an ein Kassensystem muss vorab individuell geprüft werden.

2.3 Leistungsumfang im Rahmen der Systemeinrichtung:

- Einrichtung eines datenbankbasierten kontoführenden Systems für die Geschenkkarte in deutscher Sprache und in der Währung Euro.
- Einrichtung eines 24x7-Autorisierungssystems für die Geschenkkarte.
- Bereitstellung eines Zugangs zum Händler-Backoffice.

2.4 Leistungsumfang Systembetrieb und Transaktionsabwicklung:

- Betrieb und Wartung des Geschenkkartensystems, einschließlich der zugrundeliegenden Hard- und Softwareplattform, sowie Hosting aller aktiven Geschenkkartenkonten.
- Verwaltung von Geschenkkartendaten durch die Vergabe einer systemgenerierten, unikalenen Kartenummer.
- Bereitstellung von Statistiken mit den wesentlichen Kennzahlen des Geschenkkartensystems über das Händler-Backoffice.

2.5 Technische Eigenschaften der CCV-Geschenkkarte:

- Die Geschenkkarte kann nur an dafür freigegebenen POS-Terminals bzw. Akzeptanzstellen des Händlers eingesetzt (d.h. aufgeladen, entladen und akzeptiert) werden, die sich im Terminalnetzbetrieb der CCV GmbH befinden.
- Die Karten sind einmalig individuell zwischen 0,01 Euro und maximal 250 Euro aufladbar.
- Die Geschenkkarte ist nicht wieder aufladbar und kann in Voll- oder beliebigen Teilzahlungen entladen werden. Ein eventueller Restbetrag verbleibt auf der Geschenkkarte. Das Guthaben auf dieser Karte kann nicht gegen Bargeld eingetauscht werden. Ein Restbetrag wird nicht in bar erstattet.
- Die Geschenkkarte hat einen NFC-Chip.

2.6 Für das Autorisierungs- sowie das Kartenmanagementsystem gelten folgende Betriebs- und Servicezeiten:

- die Betriebszeit: 7 x 24 h.
- technische und kaufmännische Betreuung: Mo. bis Do., 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Fr., 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

2.7 CCV ist berechtigt, sollten Leistungen nach diesem Vertrag aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Regularien geändert werden müssen, um die rechtmäßige und vertragskonforme Leistungserbringung zu gewährleisten, die Kosten, die durch eine entsprechende Umstellung entstehen, dem Händler nach vorheriger Mitteilung in Rechnung zu stellen.

2.8 Ein Einsatz der Geschenkkarte außerhalb von Deutschland ist nicht erlaubt, es sei denn es wurden mit CCV ausdrücklich abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen. Alle mit der Geschenkkarte zusammenhängenden Leistungen werden ausdrücklich nur für Standorte in Deutschland erbracht.

3 Mitwirkungspflichten des Händlers

3.1 Der Händler erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit auf eigene Kosten, rechtzeitig und auf eigene Gefahr, insbesondere aber nicht ausschließlich sind das folgende Leistungen:

- Die Verpflichtung des Händlers zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Datentransfer zwischen den Onlinetransaktionssystemen der CCV und den Point-of-Sale-(POS-)Systemen des Händlers,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Abwicklung von Geschenkkarten der CCV GmbH, Gewerbering 1, 84072 Au i.d. Hallertau | Stand 02/2021

d.h. die Zurverfügungstellung einer geeigneten Infrastruktur (z.B. POS-Terminals), um die Transaktionen an das System zu liefern.

- Die Verpflichtung des Händlers, alle von CCV zur Einrichtung und zum Betrieb des Geschenkkartensystems benötigten Informationen rechtzeitig und vollständig an CCV zu geben und CCV im notwendigen Umfang Zugang zu allen zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlichen Informationen, Unterlagen und Arbeitsmitteln entsprechend den Anforderungen der CCV zu gewähren.
- Die Verpflichtung des Händlers, CCV unverzüglich über Änderungen (z.B. Adressänderungen, Eröffnung und Schließung von Filialen, Anmeldung und Abmeldung von Terminals des vereinbarten Typs) in der bisherigen Filialstruktur schriftlich zu informieren.

4 Funktionsweise der Geschenkkarte

- 4.1 Die CCV-Geschenkkarte entspricht in Größe und Format einer klassischen Zahlkarte (z.B. Kreditkarte).
- 4.2 Die CCV-Geschenkkarte ist unpersönlich und übertragbar. Sie ist für 3 Jahre ab Aufladung durch den Händler gültig, danach verfällt das Geschenkkartenguthaben. Jede Geschenkkarte kann von jeder Person genutzt werden, die im Besitz der Karte ist. Dies gilt insbesondere im Fall des Verlustes.
- 4.3 Die Aufladung der CCV-Geschenkkarte erfolgt durch Einzahlung bestimmter Beträge durch die Endkunden des Händlers. Die Geschenkkarten berechtigen den jeweiligen Besitzer, in Höhe des auf der Karte gebuchten Betrags in den teilnehmenden Akzeptanzstellen des Händlers einzukaufen.
- 4.4 Die Verarbeitung der Buchungsvorgänge auf einer Karte erfolgt online.
- 4.5 Ein etwaiges Restguthaben bleibt auf den Geschenkkartenkonten als Guthaben bestehen und kann nicht in bar ausgezahlt werden.
- 4.6 Jegliche Haftung von CCV gegenüber den Endkunden des Händlers ist ausgeschlossen. CCV haftet auch nicht für Verluste, die durch unberechtigte Einkäufe unter Verwendung der Geschenkkarte entstehen könnten.
- 4.7 CCV haftet nicht für durch den Händler verursachte Fehl-/Falschaufladungen.

5 Vertragsschluss, Vertragsdauer, außerordentliche Kündigung

- 5.1 Der Vertrag kommt mit der Freischaltung der entsprechenden Funktionalität „Geschenkkarte“ am Terminal des Händlers zustande.
- 5.2 Die Funktionalität „Geschenkkarte“ kann von jeder Partei monatlich zum Ende des Folgemonats schriftlich gekündigt werden.
- 5.3 Sobald der Vertrag zur Teilnahme am POS-Netzbetrieb der CCV zwischen den Parteien endet – egal aus welchem Grund –, endet auch die Funktionalität „Geschenkkarte“ automatisch.
- 5.4 Sollte der Vertragsgegenstand später aufgrund ergänzender Vereinbarungen der Vertragsparteien erweitert werden, gelten die Laufzeitregelungen auch für nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde.
- 5.5 CCV behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen und bereits geschlossene Verträge außerordentlich zu kündigen, sofern sich aus den übermittelten Druckdaten für die Bestellung von Geschenkkarten und Zubehör pornografische, faschistische, radikale oder die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verletzende Inhalte ergeben.
- 5.6 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Teilkündigung von einzelnen Leistungen gemäß dieser AGB ist unzulässig.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) wenn bei einer Partei eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt.
 - b) eine erhebliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Vertragsverletzung ist zuvor konkret zu rügen und mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bzgl. der gerügten Störung angenommen werden und der Vertrag außerordentlich gekündigt wird. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn dies der kündigenden Vertragspartei unzumutbar wäre.
 - c) wenn sich eine Vertragspartei mit einer fälligen Zahlung länger als 60 Kalendertage im Verzug befindet.
- 5.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Abwicklung von Geschenkkarten
der CCV GmbH, Gewerbering 1, 84072 Au i.d. Hallertau | Stand 02/2021

5.8 Mit Beendigung dieses Vertrages endet auch die Zugangsmöglichkeit des Händlers zu dem Händler-Backoffice.

7 Zurverfügungstellung der Leistung, Fertigstellungsanzeige, Abnahme

Der Händler ist verpflichtet, das von CCV eingerichtete System (gemäß der Leistungsbeschreibung in Ziffer 2 dieser AGB) abzunehmen. Sollte der Händler nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zurverfügungstellung der Leistungen etwaige Leistungsmängel gegenüber CCV schriftlich anzeigen, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass das System von dem Händler produktiv und nicht lediglich zu Testzwecken in Betrieb genommen wird.

8 Leistungsvergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Preise gelten grundsätzlich ab Werk und verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 8.2 CCV ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer dem im Vertrag angegebenen Konto des Händlers einmal im Monat per SEPA Lastschrift zu belasten. Der Händler ermächtigt hiermit CCV zum Einzug aller Rechnungsentgelte per SEPA Lastschrift. Die Belastung per SEPA Lastschrifteinzug erfolgt unmittelbar nach Rechnungsstellung. Vom in der Rechnung angegebenen Belastungsdatum darf im Falle einer technischen Störung abgewichen werden. Eine erneute Prenotifizierung erfolgt in diesem Fall nicht, sofern der Betrag unverändert bleibt bzw. nicht höher ausfällt.
- 8.3 Rechnungen werden monatlich im Nachhinein gestellt und sind im Übrigen ohne Abzüge sofort fällig.
- 8.4 Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sind unverzüglich gegenüber CCV geltend zu machen. Widerspricht der Händler nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Abrechnung als vom Händler genehmigt.

9 Zahlungsverzug des Händlers

- 9.1 Gerät der Händler mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.2 Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung wird eine die anfallenden Kosten deckende Mahngebühr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist bleibt hiervon unberührt. Der Händler ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass CCV kein oder ein nur geringer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist.

10 Vertrags- und Forderungsabtretung, Subunternehmer

Die CCV behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der Händler stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. Im umgekehrten Fall ist eine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen des Händlers gegen die CCV aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. CCV ist berechtigt, ohne Zustimmung des Händlers einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.